



Terms of Reference: vierte
Ausschreibungsrunde

„Urban Innovative Actions“-Initiative

15.10.2018 – 31.01.2019



Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Antragsberechtigte Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen?	4
3.	Thematische Anforderungen für die vierte Ausschreibungsrunde.....	10
4.	Förderprinzip.....	22
5.	Entwicklung und Durchführung von UIA-Projekten.....	24
5.1	Partnerschaften im Rahmen von „Urban Innovative Actions“	24
5.2	Projektaktivitäten.....	25
5.3	Budgetlinien und förderfähige Ausgaben	26
6.	Antragsverfahren	27
7.	Auswahlverfahren.....	28
7.1	Förderfähigkeitsprüfung	28
7.2	Strategische Bewertung.....	30
7.3	Operationelle Bewertung.....	31
7.4	Bewertungspunktesystem	31
8.	Öffentliche Ausschreibungen, Prüfungen und staatliche Beihilfen	32
9.	Unterstützung im Antragsverfahren	34
10.	Wichtige Termine.....	34

1. Einleitung

Gemäß Artikel 8 der EFRE-Verordnung¹ kann der EFRE innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung fördern. In diesem Rahmen hat die Europäische Kommission die Initiative „Urban Innovative Actions“ (UIA) gestartet. Mit dieser Initiative sollen neue Lösungen, die sich Problemen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung widmen und die für die gesamte Europäische Union von Bedeutung sind, erarbeitet und getestet werden.

Primäres Ziel der UIA-Initiative ist es daher, städtischen Behörden in ganz Europa Raum und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um innovative, noch unerprobte Ideen zur Lösung gemeinsamer Herausforderungen in komplexen, realen Situationen zu erproben. Für die im Rahmen der Initiative geförderten Projekte gelten folgende Anforderungen: Sie sollen innovativ sein, eine hohe Qualität aufweisen, unter Beteiligung von wichtigen Interessenträgern erarbeitet und umgesetzt werden sowie ergebnisorientiert und übertragbar sein.

Städtische Behörden werden dazu angeregt, die von der UIA-Initiative gebotene Möglichkeit zu nutzen, anstelle der Durchführung „normaler Projekte“ (d. h. Projekte, die über „traditionelle“ Quellen einschließlich der üblichen EFRE-Programme finanziert werden können) das Risiko einzugehen, ehrgeizige und kreative Ideen in Prototypen umzusetzen, die sich im realen Stadtleben testen lassen. In anderen Worten: Die UIA-Initiative kann Pilotprojekte fördern, die für die Finanzierung über traditionelle Quellen zu riskant sind. Gefördert werden jedoch nur Projekte, die sehr innovativ und experimentell sind.

Für die UIA-Initiative stehen etwa 372 Millionen Euro an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Die im Rahmen der UIA-Initiative durchgeführten Projekte werden mittels Ausschreibungsrunden ausgewählt, die im Zeitraum 2015 bis 2020 jährlich zu einem oder mehreren von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Thema bzw. Themen stattfinden. Pro Projekt können bis zu fünf Millionen Euro Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln gewährt werden. Der Durchführungszeitraum geförderter Projekte sollte höchstens drei Jahre betragen². Für UIA-Projekte wurde kein Idealbudget

¹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.347.01.0289.01.DEU

² In gut begründeten Ausnahmefällen kann der Durchführungszeitraum um bis zu ein Jahr verlängert werden.

festgelegt. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit einer Förderung für kleine Projekte (d. h. Projekte, die weniger als eine Million Euro aus EFRE-Mitteln beantragen) möglicherweise geringer, da es für diese Projekte schwieriger sein kann, nachzuweisen, dass die von ihnen geplanten Maßnahmen von ausreichender Tragweite sind. Hingegen sollten Projekte, die insbesondere zum Ende des Durchführungszeitraums mit erheblichen Investitionskosten einhergehen, nachweisen, dass die Kosten zweckmäßig und gerechtfertigt sind.

Die UIA-Initiative ist ein Instrument der Europäischen Union und wird indirekt von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission (EK) geleitet. Mit der Umsetzung der Initiative hat die Kommission die Region Hauts-de-France³ betraut. Die Region fungiert somit als betraute Einrichtung (BE). Für die Umsetzung der Initiative wurde ein Permanentes Sekretariat (PS) eingerichtet⁴.

Mit den vorliegenden Terms of Reference (Ausschreibungsrichtlinien) lädt die betraute Einrichtung antragsberechtigte Behörden im Rahmen der vierten Ausschreibungsrunde zur Einreichung von Projektanträgen ein. Für diese Ausschreibungsrunde steht ein indikatives Budget von 80 bis 100 Millionen Euro zur Verfügung.

Im vorliegenden Dokument werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der vierten Ausschreibungsrunde sowie das zu durchlaufende Verfahren erläutert. Dieses Dokument ist zusammen mit dem Leitfaden zur UIA-Initiative und dem Leitfaden zum Antragsformular zu lesen; beide Leitfäden wurden auf der UIA-Website veröffentlicht und für die vierte Ausschreibungsrunde angepasst.

2. Antragsberechtigte Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen?

Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung über innovative Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung (UIA) können die folgenden Behörden Unterstützung für innovative Maßnahmen beantragen:

³ ehemals Région Nord-Pas de Calais

⁴ Informationen zum Permanenten Sekretariat sowie Kontaktdaten finden sich unter: <http://www.uia-initiative.eu/en/about-us/meet-team>

- a. alle städtischen Behörden einer lokalen Verwaltungseinheit, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert ist und mindestens 50.000 Einwohner hat
- b. alle Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden lokaler Verwaltungseinheiten, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind und mindestens 50.000 Einwohner haben; dazu zählen auch grenzübergreifende Vereinigungen oder Zusammenschlüsse sowie Vereinigungen oder Zusammenschlüsse in verschiedenen Regionen und/oder Mitgliedstaaten

Ausschließlich im Sinne von Artikel 2 der Delegierten Verordnung antragsberechtigte städtische Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen.

Die Definition lokaler Verwaltungseinheiten (*Local Administrative Units* / LAU) sowie deren Klassifikation nach dem Grad⁵ ihrer Verstädterung und die Einwohnerzahlen basieren auf den Angaben von Eurostat in der **Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012)**⁶. Obwohl inzwischen neuere Korrespondenztabelle von Eurostat vorliegen, sind darin nicht für alle EU-Mitgliedstaaten Angaben enthalten. Angaben für alle EU-Mitgliedstaaten finden sich ausschließlich in der Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012). Deshalb wird diese Tabelle vom PS der UIA-Initiative als Hauptreferenzdokument für die Prüfung der Antragsberechtigung verwendet. Antragstellern wird empfohlen, diese Korrespondenztabelle zu Rate zu ziehen, um zu prüfen, ob sie antragsberechtigt sind, und um die erforderlichen Angaben zu den lokalen Verwaltungseinheiten innerhalb ihrer Verwaltungsgrenzen und zu den Einwohnerzahlen machen zu können. Falls jedoch neuere Eurostat-Tabellen oder Zahlen von nationalen Statistikämtern eine signifikante Änderung bei der Förderfähigkeit eines Antragstellers zeigen (z. B. eine LAU, die früher als ländlich eingestuft wurde, wird nun aufgrund des Grades der Verstädterung als städtisch klassifiziert), wird dem betreffenden Antragsteller nachdrücklich empfohlen, vor der Antrageinreichung Kontakt zum PS aufzunehmen, um seine Förderfähigkeit zu überprüfen.

Weiterführende Informationen zur Antragsberechtigung städtischer Behörden finden sich in den nachstehenden Abschnitten.

⁵ Eine Definition zu den Begriffen „Lokale Verwaltungseinheit“ bzw. „Grad der Verstädterung“ findet sich unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/local-administrative-units> ; http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Degree_of_urbanisation

⁶ Die Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012) kann heruntergeladen werden über: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/local-administrative-units>

2.1 Antragsberechtigte Antragsteller der ersten Kategorie:

- Kommunen/Städte, deren Verwaltungsgrenzen einer einzelnen lokalen Verwaltungseinheit entsprechen. In diesem Fall wird die lokale Verwaltungseinheit, die mindestens 50.000 Einwohner zählen muss, je nach Grad ihrer Verstädterung (Code 1 und/oder 2 der Korrespondenztabelle – Spalte „Grad der Verstädterung“) als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert.
- Kommunen/Städte, in deren Verwaltungsgrenze mehrere lokale Verwaltungseinheiten liegen. Dies trifft auf Kommunen/Städte in Portugal, im Vereinigten Königreich, in Irland, auf Malta, in Griechenland und Litauen zu, wo die Eurostat-Definition einer lokalen Verwaltungseinheit nicht Kommunen/Städten entspricht, sondern infrakommunalen Einheiten (Pfarrbezirke) oder statistischen Einheiten (Wahlkreise). Solche Kommunen/Städte sind nur antragsberechtigt, wenn sie 50.000 Einwohner zählen und die Mehrheit (d. h. über 50%) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (Code 1 und/oder 2 der Korrespondenztabelle – Spalte „Grad der Verstädterung“) als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind.
- Organisierte Agglomerationen, die Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden sind und die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Sie müssen nach der nationalen Gesetzgebung als (im Unterschied zur regionalen und Provinzebene) lokale Verwaltungsebene anerkannt sein und Kommunen/Städte müssen verpflichtet sein, der suprakommunalen Organisation beizutreten (folglich schließt diese Kategorie nicht solche Vereinigungen ein, die auf freiwilliger Basis zu einem bestimmten Zweck und/oder für einen begrenzten Zeitraum gegründet wurden).
 - Ihnen dürfen ausschließlich Kommunen/Städte angehören (folglich schließt diese Kategorie nicht solche Vereinigungen ein, denen Institutionen wie Universitäten, Handelskammern usw. angehören).
 - Sie müssen gemäß nationaler Gesetzgebung bestimmte Kompetenzen haben, die von den beteiligten Kommunen in Bezug auf für das UIA-Projekt relevante Politikbereiche delegiert werden. Vereinigungen werden aufgefordert, diesbezüglich präzise auf den nationalen gesetzlichen Rahmen Bezug zu nehmen. Organisierte Agglomerationen

müssen ausschließliche Kompetenzen hinsichtlich Gestaltung und Umsetzung in für das UIA-Projekt relevanten Politikbereichen haben.

- Sie müssen eine distinkte politische (mit indirekter Vertretung der beteiligten Kommunen) und administrative (eigenes Personal) Struktur haben.

Beispiele für organisierte Agglomerationen im Rahmen der UIA-Initiative sind:

- Frankreich: Métropoles, Communautés Urbaines, Communautés d'Agglomération und Communautés de Communes, Etablissements Publics Territoriaux
- Italien: Città Metropolitane und Unione di Comuni
- Deutschland: Landkreis
- Spanien: Mancomunidades und Area Metropolitana Barcelona
- Vereinigtes Königreich: Combined Authorities
- Portugal: Comunidades Intermunicipais (CIMs)

Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), deren Partnerschaften nur städtische Behörden (wie oben definiert) angehören und die spezifische, für die UIA-Ausschreibungsrunde relevante Kompetenzen hinsichtlich politischer Gestaltung und Umsetzung haben, werden als organisierte Agglomerationen angesehen und können den Antrag im Rahmen der UIA-Ausschreibungsrunde als federführende städtische Behörden oder städtische Partnerbehörden stellen. EVTZ, deren Partnerschaften andere Organisationen (z. B. Mitgliedstaaten, regionale Behörden, Verbände/Vereinigungen, Universitäten usw.) angehören, werden nicht als organisierte Agglomerationen angesehen und können keinen Antrag als federführende städtische Behörden oder städtische Partnerbehörden stellen. Sie können sich aber als Partner für die Projektdurchführung an einem von einem antragsberechtigten Antragsteller eingereichten Antrag beteiligen.

Im Rahmen der UIA-Initiative werden organisierte Agglomerationen als einzelne städtische Behörde betrachtet, die alle beteiligten Kommunen/Städte vertritt. Folglich ist diese Behörde in einem von einer organisierten Agglomeration eingereichten Projektantrag als federführende städtische Behörde anzugeben.

Bei der Überprüfung der Antragsberechtigung von organisierten Agglomerationen prüft das PS, ob die Einwohnerzahl mindestens 50.000 beträgt und ob die Mehrheit (über 50%) der Einwohner in an der Agglomeration beteiligten lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die gemäß dem Grad ihrer Verstädterung als Großstädte, Städte oder Vorstädte zu klassifizieren sind.

2.2 Antragsberechtigte Antragsteller der zweiten Kategorie sind Vereinigungen bzw. Zusammenschlüsse städtischer Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden.

Vereinigungen städtischer Behörden (nationale/regionale Vereinigungen städtischer Behörden, Territorialpakte, Entwicklungsbezirke usw.) sowie einzelne städtische Behörden, die keine formale Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, jedoch im Rahmen der UIA-Initiative einen gemeinsamen Antrag stellen möchten, können keinen Antrag als eine einzelne städtische Behörde stellen.

Sie müssen eine federführende städtische Behörde (FSB) aus dem Kreis der beteiligten Kommunen/Städte bestimmen und die anderen Beteiligten als städtische Partnerbehörden (SP) auflisten.

Um antragsberechtigt zu sein, müssen alle beteiligten städtischen Behörden (die federführende Behörde und die Partnerbehörden) als lokale Verwaltungseinheiten (LAU) anerkannt sein und nach dem Grad ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sein. Im Falle von städtischen Behörden, in deren Verwaltungsgrenzen mehrere LAU liegen, gelten für die Definition des Grads der Verstädterung ebenfalls die oben in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen.

Achtung: Ausschließlich für diese vierte Ausschreibungsrunde und ausschließlich für Anträge zum Thema „Nachhaltige Landnutzung, naturbasierte Lösungen“ gilt, dass städtische Behörden, die von EUROSTAT als LAUs anerkannt werden, aber aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als ländlich klassifiziert werden, ausnahmsweise als SPs beteiligt werden können. Dadurch sollen Verbindungen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten gefördert werden, was für dieses Thema besonders relevant ist. Um die Einhaltung sämtlicher Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung sicherzustellen, können LAUs, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als ländlich klassifiziert werden, nicht als FSBs fungieren (und können somit keine Projektanträge einreichen), und ihre Einwohner können zur Erreichung der Untergrenze von 50.000 Einwohnern nicht berücksichtigt werden. Die Untergrenze der Einwohnerzahl muss dann durch die FSB und ggf. die anderen SPs, die gemäß Eurostat aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt und/oder Vorstadt klassifiziert werden, sichergestellt werden.

Die Beziehung zwischen der FSB und den SP muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Antragsformulars noch nicht formal sein. Im Falle der Genehmigung und Unterstützung des Antrags stellt das PS der UIA-Initiative der FSB eine Vorlage für eine Partnerschaftsvereinbarung zur Verfügung. Die Partnerschaftsvereinbarung ist von allen beteiligten Partnern (d. h. von den federführenden städtischen Behörden, städtischen Partnerbehörden und den Partnern für die Projektdurchführung) innerhalb der ersten Monate der Durchführungsphase zu unterzeichnen.

Die Erfahrung zeigt, dass einzelne Projekte von rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannten Vereinigungen oder Zusammenschlüssen, die sich aus mehr als drei städtischen Behörden (federführende Behörde plus Partnerbehörden) zusammensetzen und keinen territorialen Zusammenhang aufweisen, eher Gefahr laufen, den erforderlichen Zusammenhalt und die Tragweite der Projektergebnisse nicht gewährleisten zu können. Die Einreichung eines Antrags wird solchen Vereinigungen und/oder Zusammenschlüssen (die rechtlich nicht als organisierte Agglomerationen anerkannt sind) daher nur empfohlen, wenn der territoriale Zusammenhang der beteiligten städtischen Behörden gegeben ist und die Zahl der städtischen Partnerbehörden begrenzt ist.

2.3 Gemeinsame Anforderungen für antragsberechtigte städtische Behörden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Grundsätzen für die einzelnen Kategorien antragsberechtigter städtischer Behörden gelten die folgenden Grundsätze für alle antragsberechtigten städtischen Behörden im Rahmen der UIA-Initiative:

- Alle städtischen Behörden müssen ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben.
- Ausschließlich die oben definierten antragsberechtigten städtischen Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen. Antragsformulare, die von einem Partner für die Projektdurchführung eingereicht werden, sind unzulässig.
- Städtische Behörden (wie oben definiert) können in Projektanträgen ausschließlich als federführende städtische Behörden und/oder als städtische Partnerbehörden aufgeführt werden. Die Kategorie „Partner für die Projektdurchführung“ ist ausschließlich Einrichtungen und/oder Organisationen vorbehalten, die im Rahmen der UIA-Initiative nicht als städtische Behörden anerkannt werden.
- Eine städtische Behörde bzw. eine organisierte Agglomeration kann pro Ausschreibungsrunde nur an einem Projektantrag beteiligt sein (dies gilt auch dann, wenn

diese Projektanträge zu unterschiedlichen Themen derselben Ausschreibungsrunde eingereicht werden). Diese Vorschrift gilt auch für SPs (eine Kommune kann stets nur an einem Projektantrag beteiligt sein, gleich ob als FSB oder als SP).

- Städtische Behörden, die bereits im Rahmen eines genehmigten Projekts einer früheren Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative gefördert werden, können für die gesamte Laufzeit der Initiative kein weiteres Antragsformular zum selben Thema einreichen.

Agenturen und Unternehmen (z. B. in den Bereichen Energie-/Abfallwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung, Tourismusförderung usw.), die vollständiges oder teilweises Eigentum der Kommune/Stadt sind, werden nicht als LAUs betrachtet und können folglich nicht als antragsberechtigte städtische Behörden anerkannt werden. Nichtsdestotrotz können solche Organisationen als Partner für die Projektdurchführung an der Partnerschaft beteiligt sein (nähere Informationen zu den Rollen und Aufgaben der Partner für die Projektdurchführung finden sich in Abschnitt 5.1 dieser Terms of Reference sowie in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative).

Wie bereits erwähnt, legt das PS der UIA-Initiative der Prüfung der Antragsberechtigung vor allem die **Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012)** zugrunde. Den Antragstellern wird daher dringend empfohlen, vor dem Ausfüllen des Antragsformulars diese Tabelle zu Rate zu ziehen und selbst zu prüfen, ob sie antragsberechtigt sind.

Im Falle von Lücken, Inkonsistenzen oder Zweifeln bei der Auslegung der Daten in der Eurostat-Tabelle empfehlen wir Antragstellern, sich vor dem Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars an das PS der UIA-Initiative zu wenden.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung arbeitet das PS der UIA-Initiative in Fällen, in denen Unklarheit hinsichtlich der Antragsberechtigung von Antragstellern besteht, mit allen relevanten Partnern, einschließlich Eurostat, zusammen, um über die Antragsberechtigung zu entscheiden.

3. Thematische Anforderungen für die vierte Ausschreibungsrunde

Die Europäische Kommission hat entschieden, die Themen, mit denen sich städtische Behörden im Rahmen der UIA-Initiative befassen können, auf die Themen der EU-Städteagenda abzustimmen.

Konkret wird sich jede UIA-Ausschreibungsrunde auf eine begrenzte Anzahl von Themen konzentrieren.

In der vierten Ausschreibungsrunde können Projektanträge zu folgenden Themen eingereicht werden:

- Digitaler Wandel
- Nachhaltige Landnutzung, naturbasierte Lösungen
- Armut in Städten
- Sicherheit in Städten

Städtische Behörden, die im Rahmen einer Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative einen Antrag stellen, dürfen nur eines der genannten Themen auswählen. Dennoch sollte ein integrierter Ansatz entwickelt werden, mit dem die identifizierten Herausforderungen effektiv angegangen werden können. Auf dem Antragsformular können die Antragsteller deshalb die Verknüpfungen mit und Außenwirkungen für andere(n) Themen und Politikbereiche(n) beschreiben.

Wie schon erwähnt, wünscht sich die Kommission Projekte, die kreative, innovative und nachhaltige Lösungen für die identifizierten Herausforderungen bieten. Die UIA-Initiative versteht sich auch als Versuchslabor für neue Ideen, in dem nach Wunsch der Kommission im Rückgriff auf verschiedenste Disziplinen experimentiert werden darf und soll. Aus diesem Grund hat die Kommission auf genaue Vorgaben für die von ihr gewünschten Projekte verzichtet.

Das Projektganze muss zu den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten des EFRE beitragen. UIA-Projekte, die zu den thematischen Zielen 8 bis 10 beitragen (d. h. zu Zielen, die stärker sozial orientiert sind), können jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das im Rahmen des Gesamtprojekts generierte Wissen leistet einen Beitrag zu den thematischen Zielen und den Investitionsprioritäten des EFRE; und
- das Projekt konzentriert sich nicht zu stark auf Aktivitäten, die unter die Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) fallen.

Bitte beachten Sie, dass während der Auswahl und Durchführung von Projekten die Komplementarität und die Synergien mit anderen EU-Förderprogrammen und -politiken sowie mit geförderten Projekten von höchster Bedeutung ist.

Der Auswahlausschuss der UIA-Initiative versucht bei der Entscheidung, welche Projekte gefördert werden, Dopplungen zu vermeiden.

Im Folgenden finden sich ausführliche Beschreibungen der vier Themen der vierten Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative.

3.1 DIGITALER WANDEL

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

Mit der Strategie zum „Digitalen Binnenmarkt“ sollen digitale Chancen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen eröffnet und soll die weltweite Führungsposition Europas in der Digitalwirtschaft ausgebaut werden. Der Digitale Binnenmarkt soll Erwartungen zufolge jährlich 415 Milliarden EUR in unsere Wirtschaft fließen lassen und Hunderttausende neue Arbeitsplätze schaffen. Zugunsten der digitalwirtschaftlichen Entwicklung Europas muss am Zugang zu und an der Übertragung von nicht-personenbezogenen maschinell-generierten Daten, an der Datenzuverlässigkeit, der Interoperabilität und den Standards gearbeitet werden. In einer inklusiven Digitalgesellschaft verfügen die Bürgerinnen und Bürger über die richtigen Fertigkeiten, um die Möglichkeiten, die die digitale Welt bietet, zu ergreifen und ihre Chancen auf einen guten Arbeitsplatz zu erhöhen. Darüber hinaus bietet der digitale Wandel staatlichen Einrichtungen, einschließlich staatlicher Leistungen wie der öffentlichen Gesundheitsversorgung, die Möglichkeit für ein besseres Leistungsangebot für und bessere Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern, für mehr Transparenz und die Erbringung besserer, nutzerfreundlicher Leistungen.

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

Durch die Digitalisierung können alle Städte der EU ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Attraktivität für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen steigern. Der digitale Wandel ist ein wiederkehrendes Element in der Arbeit der [Europäischen Innovationspartnerschaft im Bereich „intelligente Städte“](#) seit 2014 und war kürzlich auch Gegenstand ausführlicher Beratungen im Kontext einer eigens eingerichteten [Partnerschaft im Rahmen der EU-Städteagenda](#). Zusammenfassend lässt sich ganz allgemein feststellen, dass Städte eine zunehmend zentrale Rolle beim digitalen Wandel spielen, da die Verstädterung ein großer Langzeittrend ist, Städte viele der öffentlichen Leistungen für Bürgerinnen und Bürger erbringen und Städte die geeigneten Bedingungen für wirtschaftliches Wachstum bieten. Öffentliche digitale Leistungen tragen wesentlich zum Abbau des Verwaltungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger bei, da sie die

Kommunikation mit Behörden beschleunigen, bequemer und weniger kostenintensiv sind und die Qualität der erbrachten Leistungen erhöhen. Städte eignen sich ferner hervorragend als Innovationsorte und können dadurch zu Wirtschaftswachstum beitragen. Dies tun sie, wenn sie attraktiver Standort für Unternehmen sind, das Wachstum von datengetriebenen Unternehmen ermöglichen und Innovation in die Märkte mit hoher Kaufkraft bringen. Städte bieten zudem Orte und Plattformen, an bzw. auf denen Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen ihre Aktivitäten zusammenbringen. Dank Digitalisierung können neue Instrumente für eine bürgerorientierte Stadtentwicklung entstehen, durch sogenannte elektronische Demokratie (Information, Konsultation, Beteiligung) auch auf Ebenen, auf denen Entscheidungen getroffen werden. Die [Tallinner Erklärung zum E-Government](#) erkennt die Bedürfnisse und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in Bezug auf ihre Kommunikation mit Behörden an und legt eine Reihe von nutzerzentrierten Grundsätzen fest, die Städten als Leitlinie bei der Erbringung ihrer öffentlichen Leistungen dienen sollen.

Anforderungen für städtische Behörden

Projektanträge im Rahmen der Initiative „Urban Innovative Actions“ sollten einen Beitrag zur laufenden Arbeit der sechs Aktionscluster der Europäischen Innovationspartnerschaft und/oder der Partnerschaft für Digitalen Wandel leisten, indem sie neue Lösungen testen. Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Themen und Probleme zu berücksichtigen:

- Förderung und Umsetzung von Lösungen für intelligente Städte, darin eingeschlossen Geschäftsmodelle, Finanzierung und Beschaffung, integrierte Infrastrukturen und Prozesse, integrierte Planung und Vorschriften, nachhaltige Stadtviertel und bebaute Gebiete sowie nachhaltiger städtischer Verkehr;
- Förderung und Umsetzung bürgerorientierter E-Government-Lösungen über alle Sektoren hinweg;
- Schaffung von Mehrwert durch kostenlosen, gerechten Zugang zu Daten wie u. a.: öffentlichen Daten/Daten zum öffentlichen und privaten Sektor/personenbezogenen Daten (z. B. von Sensoren erhobene Daten, Nutzung von Daten des Privatsektors für Zwecke des öffentlichen Interesses, Nutzung von Übertragbarkeitsrechten gemäß der DSGVO, damit Bürgerinnen und Bürger ihre Daten zugunsten einer besseren städtischen Verwaltung an Städte weitergeben können, Aufbau von Open-Data-Integrationssystemen für den Zugriff durch Anwendungen für verschiedene Zwecke);

- Beschleunigung der Übernahme von aufstrebenden digitalen Technologien zwecks Modernisierung städtischer Infrastrukturen und Leistungen, z. B. Lösungen für eine intelligente Straßenbeleuchtung und innovative 5G-Kommunikationsnetze, indem öffentliche städtische Datenplattformen und Lösungen für lokale Verwaltungen integriert werden;
- Schaffung eines für die Wirtschaft attraktiven Umfelds und Positionierung als Orte und Plattformen, an bzw. auf denen datengetriebene Unternehmen experimentieren können und auf Märkten mit hoher Kaufkraft aktiv werden können, um lokales Wirtschaftswachstum anzuregen.

3.2 NACHHALTIGE LANDNUTZUNG, NATURBASIERTE LÖSUNGEN

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

Land ist endlich und lebenswichtiger Rohstoff. Land ist unter Druck und das durch eine Vielzahl miteinander konkurrierender Kräfte, darunter Verstädterung, Infrastruktur sowie Anstieg der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, Textilien und Kraftstoffen. Zugleich soll Land weiterhin wichtige ökosystemische Dienste erbringen. Beinahe 1000 km² des Agrar- und Naturlands verschwindet jedes Jahr in der EU durch Konvertierung in künstlich angelegte Flächen. Immer mehr Land in der EU verschwindet. Sein Nutzen für das Ökosystem geht damit verloren. Nachgewiesenermaßen – und weithin anerkannt – bringt die Natur wirksame Lösungen hervor, die die Eigenschaften natürlicher Ökosysteme und deren Dienste in intelligenter, manchmal „technischer“ Weise nutzen und anwenden. Diese naturbasierten Lösungen bieten nachhaltige, kosteneffektive, vielfach einsetzbare und flexible Alternativen zur Erreichung unterschiedlichster Zielsetzungen. Mit der Natur und nicht gegen sie zu arbeiten, kann den Weg hin zu einer ressourceneffizienteren, wettbewerbsfähigeren und grüneren Wirtschaft ebnen. Die Arbeit mit der Natur kann auch neue Arbeitsplätze hervorbringen und Wirtschaftswachstum schaffen, indem neue Produkte hergestellt und neue Dienstleistungen erbracht werden, die das Kapital, das die Natur ist, vergrößern statt es abzubauen.

Bei der Raum- und stadtrandnahen Planung sind zunehmend Bemühungen zur Begrenzung der Wegnahme von immer mehr Land und zur Begrenzung, Abschwächung und Kompensierung der Bodenversiegelung erkennbar. Das bedeutet auch, dass bereits weggenommenes Land effizienter genutzt und, insbesondere in städtischen Umgebungen, saniert werden muss. Die Richtlinie samt Best Practices der Europäischen Kommission zur Begrenzung der Auswirkungen der Bodenversiegelung kann den politischen Entscheidungsträgern als Inspiration dienen.

Um diese Herausforderungen anzugehen, fördert die EU in unterschiedlichster Weise den Schutz von Natur und Artenvielfalt, nachhaltige Stadtentwicklung und die Beteiligung von Stakeholdern. Zu den Initiativen zählen das 7. Umweltaktionsprogramm, die [Bodenschutzstrategie](#), die [Biodiversitätsstrategie](#) und die [Strategie für grüne Infrastruktur](#). Kürzlich hat die Kommission zudem einen „[Aktionsplan für Natur, Mensch und Wirtschaft](#)“ verabschiedet, mit dem der [Beitrag](#) anderer politischer Maßnahmen zum Naturschutz verstärkt werden soll. Im Rahmen der EU-Städteagenda arbeitet die Partnerschaft für nachhaltige Landnutzung und naturbasierte Lösungen an einem Aktionsplan.

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

In Städten leben auf engem Raum eine Vielzahl von Menschen, die von Verbesserungen bei der Stadtplanung profitieren würden, u. a. von mehr Möglichkeiten der Begegnung mit der Natur und in der Folge z. B. von besserer Gesundheit und gesteigertem Wohlbefinden. Stadtbewohnern steht begrenzter Raum zur Verfügung. Dieser Raum muss besser und multifunktionell genutzt werden. Stadtbewohner leiden unter Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung sowie unter den Auswirkungen des Klimawandels, die sich u. a. in Hitzeinseln, Hitzewellen und Überschwemmungen zeigen. All diese Faktoren beeinträchtigen die Wirtschaft, die soziale Sicherheit und die Natur in den Städten. Durch Förderung der Artenvielfalt und die Erbringung verschiedener ökosystemischer Leistungen durch grüne Infrastruktur kann ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität, der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen, zum Schutz vor den negativen Auswirkungen von Klimawandel und Versiegelung und zur Vermeidung von Naturkatastrophen geleistet werden. Beispiele für konkrete Effekte solcher Maßnahmen sind die Erhöhung der Aufnahmekapazität der Böden bei schweren Regenfällen, Kühleffekte bei starker Hitze, die Erholung der Städte und die Diversifizierung lokaler Wirtschaften, die Schaffung innovativer und nachhaltiger Arbeitsplätze, innovativer Geschäftsmodelle und Governance-Instrumente sowie die Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bürgerinnen und Bürger. Durch die Realisierung blauer und grüner Infrastruktur und naturbasierter Lösungen für die inklusive städtische Erholung in ländlichen, städtischen und stadtrandnahen Gebieten entsteht zudem ein stärkeres Gemeinschaftsgefühl und werden soziale Ausgrenzung, Gentrifizierung und Ungleichheiten in und zwischen Städten und Regionen bekämpft und abgebaut. Die Renaturierung städtischer und stadtrandnaher Regionen durch systemische, naturbasierte Lösungen muss daher forciert werden, um Städte und Regionen als Akteure offener Innovation zu fördern.

Das Modell der nachhaltigen Stadt impliziert effiziente Landnutzung und die Vermeidung von Zersiedelung. Es zielt auf Entwicklung „nach innen“, d. h. auf die Erholung degradierter Flächen

sowie die Nutzung, Wiederherstellung und Umnutzung von Flächen. Dieser Ansatz beinhaltet natürliche physische, soziale und wirtschaftliche Regeneration und geht oftmals Hand in Hand mit naturbasierten Lösungen, die auch zum Vorteil der Umwelt gereichen.

Anforderungen für städtische Behörden

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Themen und Probleme zu berücksichtigen:

a) Einbindung blauer und grüner Infrastruktur sowie Förderung systemischer, naturbasierter Lösungen für inklusive städtische Regeneration und nachhaltige städtische Entwicklung mit dem Ziel der:

- Verbesserung der Lebensqualität, der Gesundheit und des Wohlbefindens (z. B. Lärmreduzierung, Kohlenstoffbindung, Freizeitangebote, sauberes Wasser, Bekämpfung der Umweltverschmutzung usw.) für lokale Wirtschaften, das soziale Gefüge und die weitere Umwelt;
- Bekämpfung der Bodenverschmutzung, der Verbesserung der Wasserzufuhr und des Schutzes vor den Auswirkungen der Bodenversiegelung;
- Renaturierung der Städte durch Konservierung, Restoration, Regeneration und Expansion von Artenvielfalt und Ökosystemen sowie durch Förderung der ökologischen Verbindung zwischen städtischen und stadtrandnahen Regionen;
- Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung von sozialem Zusammenhalt und sozialer Innovation durch Diversifizierung lokaler Wirtschaften und Entwicklung innovativer, nachhaltiger Geschäfts- und Governance-Modelle;
- Verbesserung der Städteplanung und der damit verbundenen Gebiets-/regionalen Planung.

In der dritten UIA-Ausschreibungsrunde wurden zum Thema „Anpassung an den Klimawandel“ wahrscheinlich mehrere Projekte ausgewählt, die Ähnlichkeiten zu den oben genannten Themen und Aspekten aufweisen. Daher wird Antragstellern empfohlen, sich die genehmigten Projekte anzusehen. Informationen zu diesen Projekten werden nach ihrer Auswahl im Oktober 2018 auf der UIA-Website verfügbar sein.

b) Innovative Ansätze für nachhaltige Landnutzung und Landnutzungsplanung wie u. a.:

- Sanierung, Wiederherstellung und Prävention der Entstehung von Brachflächen (Erschließung des Potenzials von Brachflächen für die Erbringung nützlicher Leistungen und Entwicklung eines Leitbilds für die allgemeine nachhaltige, erfolgreiche wirtschaftliche und soziale Umnutzung);
- Begrenzung, Abschwächung und Kompensierung der Bodenversiegelung;
- adaptive Umnutzung von freiem und schlecht genutztem Land, Regeneration und Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten von bebauten Gebieten und Konversion alter Infrastruktur;
- Renaturierung städtischer Räume zwecks Abschwächung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (z. B. Anlegen von sogenannten Kohlenstoffsinken) und Anpassung an den Klimawandel (z. B. Verringerung des Überschwemmungsrisikos und des Hitzeinseleffekts in Städten);
- Bekämpfung bestehender Zersiedelung und Vermeidung weiterer Zersiedelung;
- Förderung von nachhaltiger städtischer Landwirtschaft;
- Entwicklung einer langfristigen Strategie für die Städteplanung im Hinblick auf die Festlegung der bevorzugten Landnutzung, die Benennung verschiedener wirtschaftlicher Regenerationsmotoren und -aktivitäten unabhängig von öffentlichen Fördermitteln, die Entwicklung innovativer Finanzierungs- und Geschäftsmodelle, z. B. durch die innovative Kombination von lokaler Finanz- und Raumplanung und -gestaltung.

Erwartet wird, dass die eingereichten Projekte durch Umsetzung naturbasierter Lösungen eine nachhaltige Landnutzung fördern, die zum Vorteil von einerseits Gesellschaft, Kultur und Gemeinschaft und andererseits der Umwelt und des Ökosystems gereicht.

Sofern innovative Lösungen einen städtische und ländliche Regionen übergreifenden Ansatz oder einen funktionalen Gebietsansatz erfordern, können im Rahmen dieses Themas LAUs, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als ländlich klassifiziert sind, in die Projektpartnerschaft einbezogen werden (siehe Abschnitt 2 oben).

3.3 ARMUT IN STÄDTEN

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

Eines der Ziele der Strategie „Europa 2020“ ist, die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Europäerinnen und Europäer bis 2020 um 20 Millionen (im Vergleich zum Jahr 2010) zu senken. Tatsächlich könnte die wirtschaftliche Entwicklung von Städten durch zunehmende Armut und die damit einhergehende Ungleichheit stark eingeschränkt werden. Weitere

mögliche Folge dessen sind steigende Kosten durch den Verlust von Produktivitätspotenzial, die steigende Wahrscheinlichkeit für einen schlechteren Gesundheitszustand der Bürgerinnen und Bürger und ein schlechteres Bildungsniveau. Die Konzentration von Armut in bestimmten geografischen Gegenden, die sogenannte räumliche Ausgrenzung, kann ein zusätzlicher hemmender Faktor für Städte sein. Vor Kurzem hat zu diesem Thema die eigens dafür im Rahmen der EU-Städteagenda eingerichtete Partnerschaft einen Aktionsplan vorgelegt.

Lokale Behörden können eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des „Europa 2020“-Ziels spielen, indem sie, u. a. in Abstimmung mit der nationalen Politik, auf lokaler Ebene eine Politik zur Armutsbekämpfung umsetzen oder stärken.

Anforderungen für städtische Behörden

Armut wird unmittelbar begünstigt durch Arbeitslosigkeit oder Niedriglohnjobs, niedrige Einkommen/Renten und nicht ausreichende Sozialleistungen, niedriges Bildungsniveau, schlechten Gesundheitszustand und gesundheitliche Ungleichheit, geringe Wohnqualität, bildungsbezogene und räumliche Ausgrenzung, schlechten Zugang zu guten öffentlichen Leistungen, zu Kinderbetreuung und zu Bildung sowie durch ineffiziente Sozialleistungen, hohe/steigende Lebenshaltungskosten (z. B. für Essen, Energie, Verkehrsmittel), die steigende Zahl an Singlehaushalten/Alleinerziehenden, Diskriminierung in unterschiedlichsten Lebensbereichen und geringe Teilnahme am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben.

Diese Faktoren treten in der Regel nicht alleine, sondern in Kombination mit anderen Faktoren auf. Dadurch entsteht ein Teufelskreis der Armut, die sich in der EU oftmals strukturell, optisch und räumlich in Städten und Stadtvierteln konzentriert. Dieser Aspekt ist von besonderer Relevanz: Armut vergrößert nicht nur die soziale Kluft zwischen Menschen und gesellschaftlichen Gruppen, sondern führt auch zur immer stärkeren räumlichen Segregation in den Städten. Mit zunehmender Armut steigt nämlich auch die Wahrscheinlichkeit der Konzentration der Armut in bestimmten, benachteiligten Stadtvierteln – mit der Folge, dass die Bewohner dieser Viertel und damit immer mehr Menschen sozial, im Bildungswesen und in räumlicher Hinsicht ausgegrenzt und stigmatisiert werden, weniger mobil sind (u. a. aufgrund des schlechteren Zugangs zum ÖPNV), schlechtere Chancen auf den Erhalt von Krediten haben, eine schlechtere Wohnqualität erleben und dass die Verschmutzung in diesen Vierteln steigt, weil weniger öffentliche Mittel in deren Prävention fließen. Um einen echten Beitrag zur Bekämpfung städtischer Armut zu leisten, werden vonseiten der Kommission Projekte gewünscht, die innovative, neuartige Lösungen insbesondere zur Bekämpfung der Ursachen des Armutskreislaufs in benachteiligten Vierteln bieten. Die Kommission ruft zur Einreichung von Projekten auf, die beim Zusammenhang zwischen den Hauptarmutsursachen

ansetzen und menschen- und ortsbasierte Ansätze zur Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger Lösungen zugunsten langfristigen Integration und der Durchbrechung des Kreislaufs sozialer und räumlicher Isolation verbinden. Projekte dieser Art sollten die Anforderungen im Sinne der Leitfäden zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020 beachten, insbesondere jene des Leitfadens für die Mitgliedstaaten zur Nutzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds bei der Bekämpfung von Ausgrenzung im Bildungswesen und in räumlicher Hinsicht und für den Übergang zu gemeinschaftsbasierter Pflege. Mögliche Themen für Projekte sind aber auch die Bekämpfung von Energiearmut (durch z. B. Gebäudeisolierung) und der (oftmals höheren und potenziell zunehmenden) Gefährdung von Gruppen mit niedrigem Einkommen durch die Auswirkungen des Klimawandels (z. B. Überschwemmungen und Hitzewellen), die Armut und Gesundheitsprobleme begünstigen können.

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Themen und Probleme zu berücksichtigen:

- soziale, bildungsbezogene und räumliche Ausgrenzung;
- Energiearmut;
- Kinderarmut;
- Obdachlosigkeit;
- Nahrungs- und Lebensmittelsicherheit;
- schlechte Gesundheit und schlechter Zugang zu Gesundheitsversorgung;
- Regeneration benachteiligter städtischer Gegenden und Viertel;
- soziale Integration von Roma;
- Zugang zu Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und anderen Leistungen.

Da das Thema „Armut in Städten“ bereits zum zweiten Mal in eine UIA-Ausschreibungsrunde aufgenommen wurde, empfehlen wir Antragstellern, sich die in der ersten Ausschreibungsrunde genehmigten Projekte anzusehen.

3.4 SICHERHEIT IN STÄDTEN

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

Ziel der Europäischen Union ist, sicherzustellen, dass ihre Bürgerinnen und Bürger in Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit leben können, und das ganz ohne Binnengrenzen. Alle Europäerinnen und Europäer sollen in der Gewissheit leben, dass, egal wo in Europa sie leben, ihre Freiheit und Sicherheit im Einklang mit den Werten der EU, darunter die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte, gut geschützt werden. Mit der [Europäischen Sicherheitsagenda](#) sollen die Instrumente gestärkt werden, die die EU den Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität zur Verfügung stellt. Dies erfolgt u. a. in vollem Einklang mit den Grundrechten und auf Basis von Transparenz, Rechenschaftslegung und demokratischer Kontrolle sowie unter Verwendung bestehender EU-Rechtsinstrumente. Hinsichtlich der Gefahren für die öffentliche Sicherheit hat die EU einen Aktionsplan für einen besseren Schutz des öffentlichen Raums verabschiedet (COM(2017) 612). Darin ist u. a. eine engere Zusammenarbeit auf EU-Ebene vorgesehen. Darüber hinaus geben eine Reihe von Richtlinien und internationalen Konventionen einen rechtlichen und politischen Rahmen vor für Themen wie Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (vgl. Richtlinie 2012/29/EU), die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (vgl. Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011) und die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (vgl. die gleichnamige UN-Konvention).

Auf lokaler Ebene bedeutet Sicherheit in Städten die Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen der Kriminalität (u. a. Menschenhandel, organisierte Kriminalität, sexuelle Gewalt, Gewalt gegen benachteiligte Gruppen und Minderheiten, Vandalismus, gewaltsame Radikalisierung und Terrorismus, einschließlich durch grenzüberschreitende Gefahren für die öffentliche Gesundheit) und mit einem tatsächlichen oder als solchen wahrgenommenen Mangel an Sicherheit. Zur Ermittlung von Gefahren für die Sicherheit in Städten bedarf es einer objektiven, nachweisbasierten Bewertung der Schwachstellen. Lokale Behörden müssen diese Bewertung mittels Erhebung und Analyse qualitativer und quantitativer Daten und in Zusammenarbeit mit den relevanten Stakeholdern und Gemeinschaften durchführen. Projektanträge sollten sich in ihren Zielsetzungen mit diesen objektiv ermittelten Schwachstellen befassen.

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

Sicherheit in Städten trägt zur Attraktivität des Lebensumfelds bei und wirkt sich auf die wirtschaftliche Entwicklung aus. Sowohl Kriminalität und terroristische Bedrohungen als auch die damit einhergehenden Ängste müssen adressiert werden. Dabei gibt es zahlreiche Herausforderungen, und neue Herausforderungen können schnell entstehen und sich entwickeln. Das liegt auch an externen Faktoren wie der Stadtentwicklung, Bewegungen von Krankheitsvektoren, Wirtschaftskrisen, Änderungen bei der Stadtplanung oder geänderten Modi Operandi in der organisierten Kriminalität oder im Terrorismus. Städtische Behörden zählen zu den wichtigsten Akteuren, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die tatsächliche und wahrgenommene Sicherheit durch gezielte Maßnahmen adressiert wird, weil städtische Behörden über die erforderliche lokale Präsenz und Kenntnis der lokalen Herausforderungen verfügen.

Sicherheit ist ein komplexes Thema, das Aspekte wie soziale Integration (Zugang zu guten grundlegenden Leistungen wie Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsleistungen ohne Ausgrenzung), Strafverfolgung, gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Selbstbefähigung von Gemeinschaften gegen jede Form der Gewalt beinhalten sollte. Sicherheit umfasst aber auch die Verbesserung des Schutzes von Gebäuden und Infrastruktur. Deshalb sollten beim Thema Sicherheit verschiedenste Akteure beteiligt werden, darunter Ersthelfer (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutzeinheiten), die Sektoren Gesundheit und Soziales, Bildungseinrichtungen, NGOs und zivilgesellschaftliche Partner. Um sicherzustellen, dass das Thema Sicherheit bereits in der Phase des Entwurfs von Gebäuden und offenen Räumen in Städten berücksichtigt wird, sollten zudem Stadtplaner eingebunden werden. Lokale Initiativen bevorzugen einen holistischen Bottom-up-Ansatz, bei dem die Bürgerinnen und Bürger sowie die gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit berücksichtigt werden.

Anforderungen für städtische Behörden

Sicherheit in Städten kann einen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum leisten. Initiativen im Bereich der städtischen Sicherheit können zu einer guten Lebensqualität und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen. Zwar steht das Thema Sicherheit in Städten nicht in Bezug zu einem bestimmten thematischen Ziel der Kohäsionspolitik, dennoch könnten Anträge insbesondere die folgenden thematischen Ziele unterstützen: Forschung, Entwicklung und Innovation (TZ1), Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der IKT-Infrastruktur (TZ2), Förderung des nachhaltigen Verkehrswesens (TZ7), Förderung von Nachhaltigkeit und Qualität auf dem Arbeitsmarkt (TZ8), Förderung von sozialer Inklusion, Bekämpfung von Armut

und Diskriminierung (TZ9), Investition in Bildung (TZ10) und Stärkung der institutionellen Kapazität (TZ11), einschließlich in Bezug auf Gesundheit, Prävention von Krankheiten und Gesundheitsförderung. Innovative Projekte dieser Art sollten die Anforderungen im Sinne der Leitfäden zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020 beachten, insbesondere jene des Leitfadens für die Mitgliedstaaten zur Nutzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds bei der Bekämpfung von Ausgrenzung im Bildungswesen und in räumlicher Hinsicht und für den Übergang zu gemeinschaftsbasierter Pflege. Die Projekte sollten, wie im Aktionsplan für einen besseren Schutz des öffentlichen Raums vorgesehen, die Ergebnisse EU-geförderter Forschung nutzen (vgl. den Aktionsplan für weitere Einzelheiten).

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Themen und Probleme zu berücksichtigen:

- Verbesserung der Raumgestaltung und der Stadtplanung sowie Entwicklung von Designkonzepten, bei denen Sicherheit mitgedacht wird, einschließlich des besseren Schutzes des öffentlichen Raums und der Widerstandsfähigkeit von Gebäuden und Infrastruktur;
- Standardisierung von Prozessen und technischen Anforderungen zwecks Erhöhung der Sicherheit in Städten;
- Selbstbefähigung und Stärkung der Kapazität von lokalen Gemeinschaften, einschließlich Sensibilisierung für Risiken und gesellschaftlicher Widerstandsfähigkeit;
- bessere sektorübergreifende Vorbereitung auf Bedrohungen für die Sicherheit des öffentlichen Raums, einschließlich besserer Koordination zwischen Ersthelfern und verschiedenen Behörden;
- Unterstützung für Opfer von Straftaten;
- Bewertung individueller Bedürfnisse und Unterstützung der Integration marginalisierter Gruppen im Hinblick auf die Prävention von Polarisierung und damit die Prävention von Kriminalisierung und Radikalisierung;
- Erhebung von Informationen zu nicht gemeldeten Straftaten;
- Cybersicherheit.

4. Förderprinzip

Gesamtkostenprinzip

Die UIA-Initiative funktioniert nach dem Gesamtkostenprinzip. Projekte erhalten eine EFRE-Kofinanzierung in Höhe von bis 80% der förderfähigen Kosten. Die restlichen Mittel – mindestens 20% – sind von den EFRE-geförderten Partnern intern oder extern aus öffentlichen oder privaten

Mitteln aufzubringen. Die Partnerbeiträge können aus Barmitteln und/oder Sachleistungen bestehen. Bitte beachten Sie, dass unbezahlte Freiwilligenarbeit nach den Fördervorschriften der UIA-Initiative nicht förderfähig ist. Bezahltes Personal sollte als Barmittelbeitrag verbucht werden.

EFRE-Zahlungen

Die vom EFRE zur Verfügung gestellten Mittel werden im Rahmen der UIA-Initiative im Voraus ausgezahlt.⁷ Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten (einschließlich Pauschalen):⁸

- Eine erste EFRE-Vorauszahlung in Höhe von 50% der EFRE-Fördersumme wird innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Fördervertrags (und ggf. der Partnerschaftsvereinbarung) an die (federführende) städtische Behörde geleistet. Diese erste Vorauszahlung enthält auch den Pauschalbetrag für Vorbereitungskosten (höchstens 16.000 EUR aus EFRE-Mitteln).
- Eine zweite EFRE-Vorauszahlung in Höhe von 30% der EFRE-Fördersumme wird an die (federführende) städtische Behörde geleistet, nachdem der Zwischenbericht eingereicht und genehmigt wurde und die Projektausgaben vom First-Level-Controller bestätigt wurden. Die gemeldeten Ausgaben müssen mindestens 70% der erste Vorauszahlungsrate entsprechen (dies entspricht 35% des Gesamtprojektbudgets).
- Eine dritte EFRE-Zahlung in Höhe von höchstens 20% der EFRE-Fördersumme (abzüglich des Pauschalbetrags für Projektabschluss und Wissenstransfer) wird nach Einreichung und Genehmigung des Abschlussberichts an die (federführende) städtische Behörde geleistet. Der Abschlussbericht ist spätestens drei Monate nach dem Abschlussdatum des Projekts einzureichen und muss eine vom First-Level-Controller bestätigte abschließende Projektausgabenübersicht enthalten. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der dritten Zahlung nicht um eine Vorauszahlung, sondern um eine Erstattung entstandener und getätigter Ausgaben handelt. Folglich müssen Projektpartner ihre Ausgaben in der letzten Phase der Projektdurchführung vorfinanzieren.
- Eine letzte Zahlung an die (federführende) städtische Behörde erfolgt nach Genehmigung des qualitativen Abschlussberichts (der spätestens ein Jahr nach dem Abschlussdatum des Projekts einzureichen ist). Diese letzte Zahlung beträgt höchstens

⁷ Wie in der 2015 zwischen der Europäischen Union und der Région Hauts-de-France (ehemals Région Nord-Pas-de-Calais) geschlossenen Übertragungsvereinbarung niedergelegt

⁸ Idem

12.000 EUR aus EFRE-Mitteln und ist für den Projektabschluss und den Wissenstransfer vorgesehen.

5. Entwicklung und Durchführung von UIA-Projekten

5.1 Partnerschaften im Rahmen von „Urban Innovative Actions“

Ausschließlich im Sinne von Artikel 2 der Delegierten Verordnung antragsberechtigte kommunale Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen.

Im Rahmen der UIA-Initiative sollen städtische Behörde jedoch starke lokale Partnerschaften mit geeigneten, sie ergänzenden Partnern aufbauen. Dabei müssen alle Partner aus der EU stammen. Eine Partnerschaft für ein UIA-Projekt kann aus einer FSB, SPs und Partnern für die Projektdurchführung bestehen. Der weitere Kreis der Interessenträger ist nicht Teil der Partnerschaft, sollte aber in das Projekt einbezogen werden.

- **FSB:** Grundlage einer jeden UIA-Initiative ist eine städtische Behörde, die für die allgemeine Durchführung und das allgemeine Management des Gesamtprojekts zuständig ist. Die FSB unterzeichnet den Fördervertrag mit der betrauten Einrichtung und erhält die EFRE-Fördermittel, die sie dann an die anderen Partner (SPs und/oder Partner für die Projektdurchführung) entsprechend ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben (sowie entsprechend ihrem jeweiligen Budget) weiterleitet. Im Falle von organisierten Agglomerationen wird die Behörde, einschließlich sämtlicher anderen der Agglomeration angehörigen städtischen Behörden, als einzelne städtische Behörde betrachtet und im Rahmen des UIA-Projekts als federführende städtische Behörde aufgeführt.
- **SPs:** Vereinigungen städtischer Behörden (nationale/regionale Vereinigungen städtischer Behörden, Territorialpakte, Entwicklungsbezirke usw.), die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, sowie einzelne städtische Behörden, die keine formale Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, jedoch im Rahmen der UIA-Initiative einen gemeinsamen Antrag stellen möchten, müssen auf dem Antragsformular eine LAU als FSB und die anderen LAU als SPs eintragen. Die SPs sind für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und die Lieferung der damit verbundenen Leistungen/Outputs zuständig. Die Partnerbehörden erhalten einen Anteil am Projektbudget und melden die ihnen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen entstandenen Ausgaben. Nähere

Informationen zu den SPs (u. a. rechtlicher Status, Erfahrungen und Kompetenzen, Kontaktpersonen usw.) finden sich auf dem Antragsformular.

- **Partner für die Projektdurchführung:** Institutionen, Agenturen, Organisationen, Partner aus dem Privatsektor oder Vereinigungen, die aktiv an der Projektdurchführung beteiligt sind. Städtische Behörden sollten ihre Partner für die Projektdurchführung unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auswählen. Die Partner sind für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und die Lieferung der damit verbundenen Deliverables/Outputs zuständig. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Organisationen mit Rechtspersönlichkeit als Partner für die Projektdurchführung an einem Projekt teilnehmen können. Beratungsunternehmen, deren Kerngeschäft die Entwicklung und das Management von europäischen Projekten ist, können nicht als Partner für die Projektdurchführung teilnehmen.
- **Ein größerer Kreis verschiedener Interessenträger** sollte ebenfalls an der Entwicklung und an der Durchführung des Projekts beteiligt werden. Dazu zählen z. B. Institutionen, Agenturen, Organisationen und Vereinigungen. Diese Interessenträger übernehmen zwar keine unmittelbare Rolle (und erhalten demnach auch kein eigenes Budget für die Durchführung), sind aber wichtig, um eine komplikationslose und effektive Projektdurchführung sowie genug Rückhalt für das Projekt zu gewährleisten.

Ausführliche Informationen zu den Rollen und Aufgaben der städtischen Behörden (bzw. ggf. der SPs) und der Partner für die Projektdurchführung finden sich in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

5.2 Projektaktivitäten

Die Aktivitäten im Rahmen von UIA-Projekten sind in Arbeitspaketen zu bündeln und müssen einen Beitrag zu einem oder mehreren der thematischen Ziel(en) und einer oder mehreren damit verbundenen Investitionspriorität(en) gemäß Artikel 9, Absatz 1 der EU-Verordnung über gemeinsame Bestimmungen⁹ für den ESIF und Artikel 5 der EFRE-Verordnung leisten.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R1303>

Zu diesem Zweck sollten verschiedene der nachstehend aufgeführten Arbeitspakete (AP) genutzt werden:

- AP Vorbereitung
- AP Projektmanagement
- AP Kommunikation
- AP Durchführung
- AP Investition

Außer dem Arbeitspaket Investition sind alle anderen Arbeitspakete verpflichtend in Anträgen im Rahmen der UIA-Initiative aufzunehmen.

Für jedes Projekt ist ein UIA-Experte einzusetzen, der:

- das Projekt hinsichtlich der Inhalte der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Innovativität der Maßnahmen, berät und betreut;
- bei der Entwicklung von Dokumentationsmaterial und Outputs unterstützt, mittels derer u. a. die Erkenntnisse und bewährten Verfahren aus dem Projekt erfasst und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden;
- überwacht, dass die Maßnahmen planmäßig und im Einklang mit dem genehmigten Projektantrag umgesetzt werden.

Die Kosten für UIA-Experten (einschließlich der Kosten für An-/Abreise und Unterkunft) werden von der UIA-Initiative übernommen und brauchen daher nicht in das Projektbudget aufgenommen zu werden.

Weiterführende Informationen zur Struktur des Arbeitsplans für ein UIA-Projekt sowie zu den Rollen und Aufgaben der UIA-Experten finden sich im Leitfaden zur UIA-Initiative.

5.3 Budgetlinien und förderfähige Ausgaben

Welche Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von UIA-Projekten förderfähig sind, ist im Leitfaden zur UIA-Initiative (siehe Abschnitt 4.2) festgelegt. Die Ausgaben sind jeweils einer der folgenden Budgetlinien zuzuordnen:

- Personal
- Büro und Verwaltung

- Reise- und Aufenthaltskosten
- Externe Expertise und Dienstleistungen
- Ausrüstung
- Infrastruktur- und Bauarbeiten

6. Antragsverfahren

Dem Antragsverfahren für die vierte Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative liegen die folgenden Dokumente zugrunde:

- die vorliegenden Terms of Reference (in allen EU-Sprachen verfügbar)
- ein technischer Leitfaden für die elektronische Plattform für den Datenaustausch (*Electronic Exchange Platform / EEP*)
- eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars (verfügbar im EEP in allen EU-Sprachen)

Als Hilfstool für den Antragsentwurf stehen zudem eine Arbeitsversion des Antragsformulars sowie das Bestätigungsblatt samt Erläuterungen zur Verfügung (Word-Dokument, nur in englischer Sprache verfügbar).

Ferner ist der Leitfaden zur UIA-Initiative (nur in englischer Sprache verfügbar) im Hinblick auf die übergreifenden Vorschriften der Initiative heranzuziehen.

Sämtliche genannten Dokumente stehen auf der UIA-Website zur Verfügung.

Das Antragsverfahren verläuft zu 100% papierlos über die [elektronische Plattform für den Datenaustausch der UIA-Initiative \(EEP\)](#). **Für den Antrag sind das Antragsformular sowie ein Scan des unterzeichneten Bestätigungsblatts einzureichen.**

Auch eine Anlage kann hochgeladen und dem Antragsformular beigelegt werden. Als Anlagen in Frage kommen z. B. eine Karte des Interventionsgebiets, eine Grafik, eine Infografik usw. Angaben zu Art und Größe der Dateien, die als Anlagen hochgeladen werden können, finden sich im Leitfaden zur EEP.

Es wird nachdrücklich empfohlen, das Antragsformular in klar verständlichem Englisch auszufüllen. Das Antragsformular kann aber auch in einer anderen offiziellen EU-Sprache eingereicht werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die strategische und operationelle Bewertung der Anträge auf der Grundlage der englischsprachigen Version erfolgt (nicht in englischer Sprache eingereichte Anträge werden von einem vom PS beauftragten externen Dienstleister ins Englische übersetzt). Die Qualität der Übersetzung kann vom PS nicht garantiert werden und geht daher auf Gefahr des Antragstellers. Darüber hinaus ist Englisch die Sprache des Fördervertrags, des Projektmanagements, der formalen Berichte, der zentralen Deliverables und sämtlicher Kommunikation mit der betrauten Einrichtung und dem PS.

Die Frist zur Einreichung des Antragsformulars und des Bestätigungsblatts endet am 31.01.2019 um 14.00 Uhr MEZ.

7. Auswahlverfahren

Nach der Antragseinreichung wird jeder Antrag einem dreistufigen Auswahlverfahren unterzogen:

1. Förderfähigkeitsprüfung
2. Strategische Bewertung
3. Operationelle Bewertung

7.1 Förderfähigkeitsprüfung

Nach Ende der Ausschreibungsfrist führt das PS für alle eingereichten Projektanträge eine Förderfähigkeitsprüfung durch. Zweck dieser Prüfung ist:

- zu prüfen, ob die eingegangenen Antragsformulare und deren Anlagen den formalen Förderkriterien entsprechen;
- die weitere Bewertung von nicht förderfähigen Anträgen zu vermeiden;
- die Gleichbehandlung aller Anträge, die zur Förderung ausgewählt werden, zu gewährleisten.

Für die UIA-Initiative gelten die folgenden Kriterien:

1. Das Antragsformular wurde vor dem Ende der in den Terms of Reference der Ausschreibungsrunde angegebenen Frist elektronisch über die EEP eingereicht.
2. Das Antragsformular wurde vollständig ausgefüllt (einschließlich sämtlicher Pflicht-APs).

3. Der Antragsteller ist eine einzelne städtische Behörde einer lokalen Verwaltungseinheit, die je nach Grad ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt definiert ist und mindestens 50.000 Einwohner hat.

ODER

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich als organisierte Agglomeration bestehend aus lokalen Verwaltungseinheiten anerkannt werden, wobei die Mehrheit (mindestens 51%) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind, und die Gesamteinwohnerzahl mindestens 50.000 beträgt.

ODER

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, wobei alle beteiligten städtischen Behörden (federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden) lokale Verwaltungseinheiten sind, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind, und die gemeinsame Gesamteinwohnerzahl (federführende städtische Behörde plus städtische Partnerbehörden) mindestens 50.000 beträgt.

4. Falls der Antragsteller eine Vereinigung und/oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden ist, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, wurden eine federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden benannt.
5. Ausschließlich für diese Ausschreibungsrunde und ausschließlich für Anträge zum Thema „Nachhaltige Landnutzung, naturbasierte Lösungen“ gilt, dass ländliche LAUs als städtische Partnerbehörden beteiligt werden können. Ist dies der Fall, muss die Untergrenze von 50.000 Einwohnern von allen LAUs (FSB und SPs), die als Großstädte, Städte und/oder Vorstädte klassifiziert werden, erreicht werden.
6. Der Förderzeitraum wurde eingehalten: Das Abschlussdatum des Projekts steht im Einklang mit den Vorgaben der Ausschreibung und der Initiative.
7. Die Höchstgrenzen für das Budget sowie das Kofinanzierungsprinzip wurden beachtet.
8. Alle beteiligten Partner (federführende städtische Behörde, städtische Partnerbehörden und Partner für die Projektdurchführung) stammen aus EU-Mitgliedstaaten.

9. Antragstellende städtische Behörden (federführende städtische Behörden und/oder städtische Partnerbehörden) sind im Rahmen derselben Ausschreibungsrunde nur an einem einzigen Projektantrag beteiligt.
10. Antragstellende städtische Behörden (federführende städtische Behörden und/oder städtische Partnerbehörden) sind in einer früheren Ausschreibungsrunde nicht mit demselben Thema ausgewählt und gefördert worden.
11. Das Bestätigungsblatt wurde ordnungsgemäß vom rechtlichen Vertreter der (federführenden) städtischen Behörde unterzeichnet und auf die EEP hochgeladen.

Werden nicht alle der oben genannten Anforderungen erfüllt, ist der Antrag nicht förderfähig und wird er im laufenden Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt.

7.2 Strategische Bewertung

Für förderfähig befundene Anträge werden in einem zweiten Schritt einer strategischen Bewertung durch ein Gremium aus externen Experten unterzogen. Die strategische Bewertung macht 80% der Gesamtprojektbewertung aus und erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- Innovativität (Gewichtung: 40%) – Inwiefern hat der Antragsteller gezeigt, dass der Projektvorschlag neu ist (d. h. noch nie zuvor im betreffenden städtischen Gebiet oder andernorts in der EU getestet und durchgeführt wurde) und deutliches Potenzial zur Schaffung von Mehrwert hat?
- Partnerschaft (Gewichtung: 15%) – Inwiefern ist die Beteiligung von Interessenträgern (ggf. städtische Partnerbehörden, Partner für die Projektdurchführung und größerer Kreis von Interessenträgern) relevant für die Projektdurchführung?
- Messbarkeit (Gewichtung: 15%) – Inwiefern wird das Projekt messbare Ergebnisse liefern?
- Übertragbarkeit (Gewichtung: 10%) – Inwiefern wird sich das Projekt auf andere städtische Gebiete in Europa übertragen lassen?

Die indikativen Bewertungsfragen zu den einzelnen Kriterien sind in Abschnitt 3.2.2 des Leitfadens zur UIA-Initiative aufgeführt.

Das Gremium aus externen Experten prüft ferner, ob die Projekte zu den thematischen Zielen der ESI-Fonds und des Gemeinsamen Strategischen Rahmens im Sinne von Artikel 9, Absatz 1 der EU-

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen beitragen, ob die Projekte integrierte Lösungen für die identifizierten Herausforderungen vorschlagen und ob sie den Grundsätzen nachhaltiger Stadtentwicklung entsprechen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können die EK und die BE die betreffenden Projekte aufgrund ihres mangelnden Beitrags ablehnen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der strategischen Bewertung erstellt das Gremium aus externen Experten eine Gesamtbewertung und ein Ranking der bewerteten Anträge. Nach Abstimmung mit der EK werden Anträge, die einen bestimmten Schwellenwert übertreffen, einer operationellen Bewertung unterzogen. Nach Abschluss des Verfahrens der strategischen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung ihres Antrags (d. h. ob das Bewertungsverfahren für sie weitergeht oder nicht) in Kenntnis gesetzt.

7.3 Operationelle Bewertung

Die operationelle Bewertung wird vom PS durchgeführt und macht 20% der Gesamtprojektbewertung aus.

Zweck der operationellen Bewertung ist primär die Beurteilung der Qualität der Anträge (einschließlich der Machbarkeit, der Konsistenz und Kohärenz des Arbeitsplans, der Qualität der vorgeschlagenen Managementstrukturen, der Kohärenz und der Verhältnismäßigkeit des Budgets sowie der Qualität der vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen).

Die indikativen Bewertungsfragen für das Kriterium „Qualität“ sind in Abschnitt 3.2.3 des Leitfadens zur UIA-Initiative aufgeführt.

Nach Abschluss der operationellen Bewertung trifft ein Auswahlausschuss bestehend aus Vertretern der BE und der EK die endgültige Entscheidung über die Auswahl der Anträge. Die endgültige Genehmigung der ausgewählten Projekte erteilt die EK. Nach Abschluss des Verfahrens der operationellen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung in Kenntnis gesetzt.

7.4 Bewertungspunktesystem

Jedes Kriterium wird mit einem bis fünf Punkten bewertet. Aus den für alle Kriterien vergebenen Punktzahlen wird eine Durchschnittspunktzahl für das Projekt ermittelt.

Ausführliche Informationen zum Bewertungspunktesystem finden sich in Abschnitt 3.2.4 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

Mit dem Bewertungspunktesystem wird nicht nur der spezifische Wert der einzelnen Projektanträge berücksichtigt, sondern wird durch den Vergleich der verschiedenen im Rahmen derselben Ausschreibungsrunde eingereichten Projektanträge auch ein Wettbewerbsprozess gewährleistet. Deshalb erfahren Antragsteller von Projektanträgen, die nicht in der operationellen Bewertung berücksichtigt werden oder die am Ende nicht genehmigt werden, nicht, welche Punktzahl sie erreicht haben. Sie erhalten aber einen ausführlichen Kommentar zu allen bewerteten Kriterien.

8. Öffentliche Ausschreibungen, Prüfungen und staatliche Beihilfen

Projektpartner, die gemäß der anwendbaren nationalen Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen der Definition einer Auftragsvergabebehörde entsprechen, haben die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu beachten.

Vom Projekt geltend gemachte Ausgaben sind von einem First-Level-Controller (FLC) zu prüfen. Der unabhängige First-Level-Controller prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Ausgaben, die Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen, die Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Ausgaben und Tätigkeiten mit EU- und nationalem Recht. Da der First-Level-Controller direkt von der UIA-Initiative bestellt und bezahlt wird, sollten die Projektpartnerschaften in ihren Projektbudgets keine Kosten für Kontrollen (bzw. Prüfungen) einplanen.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, die im Binnenmarkt aktiv sind, zu gewährleisten, müssen Projekte entsprechend den Vorschriften über staatliche Beihilfen gestaltet sein. Auf diese Weise soll die Effektivität öffentlicher Finanzierung sichergestellt und sollen Wettbewerbsverzerrungen, z. B. die Verdrängung privater Finanzierung, die Schaffung ineffektiver

Marktstrukturen oder der Erhalt ineffizienter Unternehmen, vermieden werden.¹⁰ Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Finanzierung im Rahmen der UIA-Initiative weder den Wettbewerb verzerrt noch ohne hinreichenden Grund in den Markt eingreift. Grundsätzlich erwartet die EK, dass der Großteil der im Rahmen dieser vierten Ausschreibungsrunde geförderten Projekte keine wirtschaftlichen Aktivitäten beinhalten bzw. keine oder nur sehr begrenzte Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben wird.

Die EK finanziert die UIA-Initiative indirekt aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (bis zu 80% der Projektkosten). Hinsichtlich der 80%igen UIA-Finanzierung ist zu prüfen, ob die Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die öffentliche Förderung dem Binnenmarkt vollumfänglich zugute kommt. In Anbetracht des innovativen, offenen Charakters der UIA-Initiative, die auf der Grundlage von Ausschreibungen für kreative Lösungen hervorbringende Projekte und mit allgemeinen Ausschreibungsthemen arbeitet, sollten – zwecks Begrenzung der verzerrenden Wirkung von EU-Budgetressourcen – der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen höchstens 500.000 EUR des Gesamtbetrags der UIA-Fördersumme, die an ein einzelnes an einem Projekt beteiligtes Unternehmen fließen kann, zugrunde gelegt werden.

Die übrigen Projektkosten (mindestens 20%) können entweder über private oder öffentliche Beiträge finanziert werden. Für private Beiträge sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht anwendbar. Handelt es sich hingegen um öffentliche Beiträge eines Mitgliedstaats an ein Projekt und sind „wirtschaftliche Aktivitäten“, z. B. das Angebot von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt, beteiligt, dann sind solche Projekt so zu gestalten, dass hinsichtlich sämtlicher öffentlicher Beiträge die Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden, und zwar auf allen Ebenen, d. h. die Ebene des Eigentümers, Bauunternehmers und/oder des Betreibers des Projekts oder der Anlage. In diesen Fällen muss die öffentliche Finanzierung den Anforderungen der De-minimis-Verordnung oder den Bedingungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder dem Beschluss der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse genügen.

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe und zu staatlichen Beihilfen finden sich in den Abschnitten 4.4.6 und 4.4.7 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

¹⁰ Für weitere Informationen zum Thema staatliche Beihilfen siehe die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht unter: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=EN).

9. Unterstützung im Antragsverfahren

Das PS unterstützt Antragsteller bei technischen Fragen während des Antragsverfahrens. Kontaktdaten finden sich auf der UIA-Website.

Das PS organisiert zudem in verschiedenen europäischen Städten mehrere Seminare für Antragsteller. Die Termine und Veranstaltungsorte finden sich in der Rubrik „Events“ auf der UIA-Website. Im Rahmen dieser Seminare besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit, mit Vertretern des PS und der EK bilaterale Gespräche zur Besprechung ihrer Projektidee zu vereinbaren.

Darüber hinaus werden Webinars zu bestimmten Aspekten der Projektentwicklung und zur Antragseinreichung angeboten. Die Termine und Themen der Webinars sind in der Rubrik „Events“ auf der UIA-Website zu finden.

Schließlich wird das PS Online-Fragerunden und bilaterale Konsultationen organisieren. Weiterführende Informationen werden auf der Webseite der vierten Ausschreibungsrunde auf der UIA-Website bekannt gegeben.

10. Wichtige Termine

- 15.10.2018 – Start der vierten Ausschreibungsrunde
- November 2018 – Dezember 2018 – Seminare und Webinars für Antragsteller
- 31.01.2019 – Ende der Frist für die Einreichung der Antragsformulare
- Juli 2019 – voraussichtliches Datum der endgültigen Entscheidung über die Genehmigung von Projekten
- September 2019 – voraussichtlicher Start der genehmigten Projekte

Wir freuen uns auf Ihre Projektanträge!